

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00024 vom 5. Juni 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00024

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00024 du 5 juin 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00024 del 5 giugno 2023

Regeste

Bewilligung der Einreise zur erwerbslosen Wohnsitznahme beim Sohn | [Die 1951 geborene indische Staatsangehörige ersucht um Bewilligung der Einreise und des Aufenthalts zur erwerbslosen Wohnsitznahme in der Schweiz, wo ihr Sohn niedergelassen ist.] Mangels eines besonderen Abhängigkeitsverhältnisses hat die Mutter des Beschwerdeführers gestützt auf den Anspruch auf Achtung des Familienlebens keinen Aufenthaltsanspruch in der Schweiz (E. 2). Es ist nicht ersichtlich und wird zu wenig konkret dargetan, dass die Mutter des Beschwerdeführers während ihrer Aufenthalte in der Schweiz direkte Kontakte zur einheimischen Bevölkerung hatte. Sie hat sich nie um den Erwerb der deutschen Sprache bemüht und war in der Schweiz nie arbeitstätig oder steuerpflichtig. Damit verfügt sie über keine besonderen persönlichen Beziehungen zur Schweiz (E. 3.2). Bei der Mutter des Beschwerdeführers liegt auch kein schwerwiegender persönlicher Härtefall vor (E. 3.3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario und Ziff. 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.